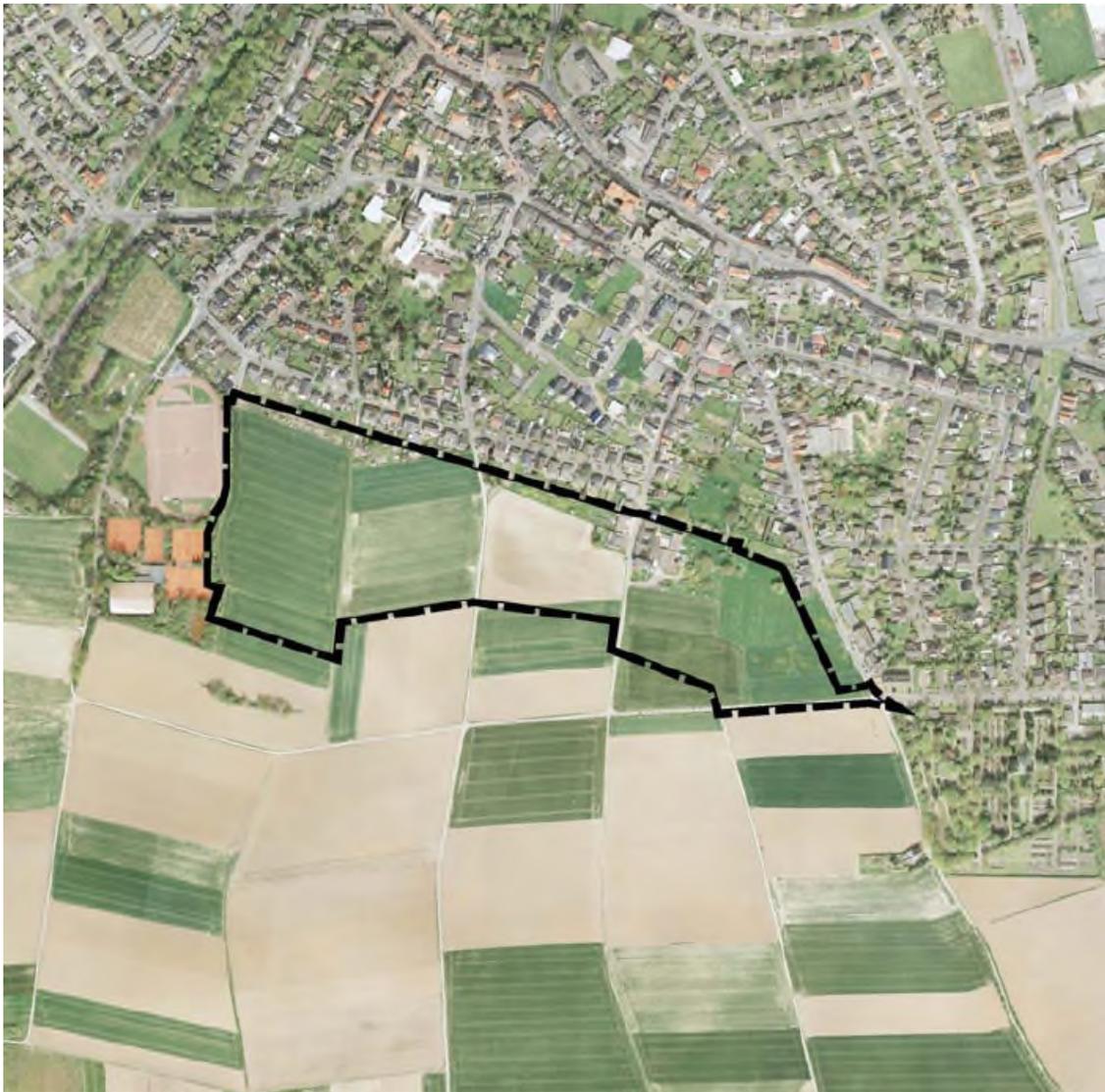


STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

44. Flächennutzungsplanänderung

Stadt Übach-Palenberg



(Lageplan : Stadt Übach-Palenberg / Büro Raumplan, Aachen, 2014)

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56 5 2 5 1 1 Geilenkirchen

TEL: 02451 95 94 20

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

zur

44. Flächennutzungsplanänderung

der Stadt Übach-Palenberg

Auftraggeber:

S-Bauland GmbH

Rathausplatz 2

52531 Übach-Palenberg

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen

Walderych 56

Tel: 02451 95 94 20

Fax: 02451 95 94 21

Bearbeitung: Januar / Februar 2015

Inhaltsübersicht

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme zum Artenschutz	S. 4
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 4
1.2	Methodik zur ASP	S. 7
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 9
2.1	Lage des Plangebietes	S. 9
2.2	Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft	S. 10
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 13
4.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 24
5.0	Zusammenfassung –	S. 28
Tabelle:	Liste planungsrelevanter Arten – MTB 5002/ Geilenkirchen Lebensräume Acker und Garten	S. 31
	Quellen- und Literaturliste	S. 30
	Übersicht zur Lage des Plangebietes	S. 9

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme zum Artenschutz

Die Stadt Übach-Palenberg beabsichtigt mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes die Aufstellung von Bebauungsplänen und damit die Entwicklung von Wohngebieten in städtebaulich geordneter und nachhaltiger Weise sicher zu stellen. Das Bauleitverfahren wird unterstützt und mit getragen von der S-Bauland-Gesellschaft.

Das Plangebiet am südlichen Ortsrand von Übach-Palenberg im Anschluss an die Bebauung entlang der Conneallee. Die Gesamtfläche der FNP-Änderung mit den lokalen Flurnamen „Beyelsfeld“ und „Connefeld“ umfasst 12,78 ha.

Der Flächenkomplex wird derzeit weitgehend landwirtschaftlich in Form von Ackerbau genutzt. Der Regionalplan der Bezirksregierung Köln (2003), hier für den Teilabschnitt Aachen, weist das Plangebiet als allgemeinen Siedlungsbereich aus. Die Bezirksregierung Köln bestätigt im Mai 2014, dass die Bauleitplanung der Stadt Übach-Palenberg den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Mit der FNP-Änderung werden die künftigen Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen und einbezogenen Randstrukturen sind gleichzeitig Lebensraum für Fauna und Flora mit ihren Entwicklungspotentialen.

Im Zuge des Bauleitverfahrens gilt es zu überprüfen, ob schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna und Flora im Sinne des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG (01.03.2010) betroffen sein werden. Im Rahmen der Prüfung sind erforderliche Maßnahmen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen abzuwägen. Dieser Fall tritt auch dann, wenn im räumlichen Zusammenhang keine potentiellen Lebensraumbedingungen für die jeweilige Art weiterhin gegeben sein sollten.

Maßnahmen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen bleiben auf der Ebene von Bebauungsplänen und konkreter Bebauung zu realisieren.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Arten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Übach-Palenberg mit der Ausweisung für Wohngebiete ermöglicht die Aufstellung von Bebauungsplänen und bereitet eine künftige Bebauung vor. Damit werden Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem potentiellen Lebensraum betreffen.

Die Entwicklung und Realisierung der hier beabsichtigten, künftigen Wohngebiete ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, im Sinne der § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können gemäß § 44 BNatSchG.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

• **Basisquellen Planungsrelevanter Arten**

Für die aktuellen Fläche der 44. Flächennutzungsplanänderung sind die jeweils geschützten, planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) erfasst, hier mit Bezug auf das Messtischblatt 5002 / 4 (Geilenkirchen) Eine Auflistung ist als Anhang beigefügt.

Begleitend dazu sind die schützenswerten Arten auch im FIS „@linfos“ und teilweise über Kartierungen des NABU im Auftrag des Kreises Heinsberg aus den Jahren 2002 bis 2004 erfasst, Seitens des Verfassers sind Beobachtungsgänge vorgenommen worden, um das Vorkommen von Arten und die potentiellen Lebensraumstrukturen (Biotope) zu sichten.

• **Lebensraumtypen im Plangebiet**

Das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Bereiche weisen im Wesentlichen als Lebensräume auf Acker, Säume, Gras- und Schotterwege, Kleingehölzstrukturen und Feldgehölze, Gärten der Wohnbebauung und Schrebergärten, so wie auch Weiden, teils mit Baumbestand.

Die zu schützenden, planungsrelevanten Arten sind im Anhang tabellarisch aufgelistet nach o. g. Richtlinien eingestellt und bewertet im Hinblick auf Gefährdung und Beeinträchtigung in den jeweiligen Lebensraumbedingungen.

- **Verbotstatbestände**

Mit der ASP ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, betroffen sind und ob die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG, mit den künftigen, zu erwartenden Vorhaben korrelieren.

- Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arzeignen Entwicklungsformen
- Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören.

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein kann, gilt es heraus zustellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bauleitverfahren (Flächennutzungsplanänderung, Aufstellung von Bebauungsplänen) ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann.

1.2 Methodik zur ASP

Der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient als Orientierung die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Das Bauleitverfahren ist verbunden mit Vorbereitungen nachhaltiger **Eingriff in Natur und Landschaft**, die sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen auswirken.

Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die künftige Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner Arten nicht oder nur noch teilweise vereinbar sind. Anwesenheit und Handlungsweisen der künftigen Bewohner bewirken einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung der Fauna.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 12,81 ha. Die Nutzungen und Lebensraumtypen sind oben benannt worden (Siehe auch Lageplan, S. 9).

Die die Flächen des Plangebietes und das unmittelbar benachbarte Umfeld sind auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit Bezug auf die Gegebenheiten des Lebensraumes zu betrachten.

In Verbindung damit wird auch dargestellt, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten, soweit vorhanden, im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

Für die **(1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne einer Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Siehe Anhang) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002/4 „Geilenkirchen“ (Stand Januar 2015), des Weiteren Anfragen und Information über die Untere Landschaftsbehörde.

Für eine **(2) fundierte Bestandserfassung** auf der Ackerfläche, wie auch im Bereichen der benachbarten Gärten und Kleingehölzstrukturen fehlen derzeit (September / November) repräsentative Beobachtungszeiträume, die insbesondere die Frühjahrsaspekte mit einbeziehen. Im Frühjahr und Frühsommer ist die Fauna besonders aktiv. Die Zugvögel kehren zurück und die Zyklen der Fortpflanzung setzen ein.

Beobachtungsgänge sind im August und September 2015 durchgeführt worden

Wiederholt sind im Umfeld des Plangebietes Tauben, Rabenkrähen, Turmfalken, Mäusebussard, Feldlerchen und gelegentlich Feldhasen zu beobachten, insbesondere bei niedrigem Bewuchs oder abgeernteten Feldern in der unmittelbaren Umgebung. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl die reale Nutzung des Ackerbiotops und seine Lage in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohngebieten die Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit herabsetzen.

Aufgrund der im vorliegenden Fall einfachen, wenig vielfältigen Biotopstrukturen, wie auch vor dem zeitlichen Hintergrund der Planungen und den eingeschränkten Möglichkeiten den Bestand über einen längeren Zyklus zu erfassen, stützt sich hier die Stellungnahme zum Artenschutz nachfolgend auf eine **(3) Potential-Risiko-Betrachtung**. Die gegebenen Lebensraum-Potentiale werden zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – bzw. Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt. Die einfachen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu.

Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und die Verbotstatbestände direkt herausstellen.

Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

2.0 Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

2.1 Lage des Plangebiet / 44. Änderung des Flächennutzungsplanes



Kartenausschnitt (Planungsamt Stadt-Übach-Palenberg / Büro Raumplan, Aachen, 2014)

— — — Geplantes Baugebiet „Am Welkesberg“

— — — Beobachtungsraum Fauna

- Bestand, Nutzung und Biotop

- 1) Acker, 2) Grasweg, Saum 3) Baum- und Strauchgehölze, Saum
- 4) Gärten, Schrebergärten 5) Wiese 6) Weide, Wiese mit Baumbestand
- 7) Landwirtschaftliches Anwesen, Wohnhaus mit Garten
- 8) Wirtschaftsweg, befestigt

Das Plangebiet erstreckt sich am südlichen Ortsrand in der Gemarkung Übach-Palenberg über die Flurstücke der Fluren 7 und 6. Die Flächen schließen unmittelbar rückwärtig entlang der Wohnbebauung „An der Conneallee“, der „Rölkenstraße“ im Norden und „Thornstraße“ im Osten an. Im Westen grenzt die Sportanlage „Am Bucksberg“ den Flächenkomplex ab. Nach Süden hin erstrecken sich weitere Ackerflächen durchzogen von Feld- und Wirtschaftswegen. Im Südosten schließt das Gelände eines Friedhofes an.

Der Lageplan unter 2.1 grenzt das Plangebiet, wie auch den Beobachtungsraum ein.

Während sich die Grenzen des Plangebietes sich auf die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplan beziehen, orientiert sich der Beobachtungsraum an den unmittelbar benachbarten Biotopstrukturen unter Berücksichtigung der möglichen Wahrnehmungs- / Sichtbeziehungen vom Plangebiet aus.

Die Betrachtungen beziehen die benachbarten Biotopflächen, hier weitere Ackerflächen, einige wenige Gehölzstrukturen und die Gärten der vorhandenen Wohnbebauung mit ein, um mögliche Wechselbeziehungen aufzuzeigen. Die Lebensräume der planungsrelevanten Arten können von wenigen hundert Quadratmetern bis zu mehreren Quadratkilometern umfassen.

2.2 Biotoptypen des Plangebietes und der unmittelbaren Nachbarschaft

• Acker (Lageplan Nr. 1)

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus intensiv genutzten Ackerflächen und beschränkt sich auf die einfachen Strukturen mit den jeweils angebauten Feldfrüchten, hier Getreide und Hackfrüchte, teilweise auch Mais und Raps, vereinzelt Feldgras.

Die aktuelle, intensive, dynamische Nutzung fordert von der lokalen Fauna, wie Bodenbrüter (Feldlerche) und Kleinsäuger (Hase) einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche Vorkommen selektiv aus. Die Ackerbestellung bis zur Entnahme der Ernte prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna.

Die Ackerfläche bietet bedingt Lebensraumaspekte. Im Plangebiet kommen hier Feldlerche, Rebhuhn und bedingt Kiebitz vor, die direkt auf dem Ackerflächen leben. Weitere Arten, übergreifend aus den Randbereichen nutzen den Acker im Wesentlichen als Nahrungsquellen je nach Anbau (Fruchtfolge) in seinem jeweiligen Kulturablauf, vor dem Hintergrund des Jahreszeitlichen Rhythmus. Dies gilt auch für die gleichartig genutzten benachbarten Ackerflächen, die den wiederkehrenden Maßnahmen von mechanischer Bodenbearbeitung,

Feldbestellung, Kulturbegleitung mit Dünger und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ernte mit mehr oder weniger vollständiger Entnahme des Aufwuchs ausgesetzt sind.

Die Übergänge zu den Feld- und Wirtschaftswegen bestehen oft nur aus schmalen Säumen mit Gräser und Wildkrautaufwuchs. Besteht eine offene Ackerfurche, werden diese Bereiche häufig von Bodenbrütern, wie dem Feldhuhn angenommen.

Grenzt der Acker unmittelbar an Gehölzflächen und Gärten, stellt dies einen Lebensraumkomplex dar, den eine Reihe von Arten bevorzugt nutzt. Im Norden des Plangebietes sind dies die Gärten, Schrebergärten und der Gehölzstreifen an der Westseite als Abgrenzung der Sportanlage „Am Bucksberg“.

- **Feld- und Wirtschaftswege**

Die Ackerflächen sind in drei Bereichen von Feldwegen, mit dauerhaften Gräser- und Wildkräuterbewuchs durchzogen. Die Feldwege stehen stark unter dem Einfluss der Ackerbewirtschaftung, wie Dünger und Pflanzenschutzmitteln. Als faunistischen Lebensraum nutzen Vögel, wie Feldlerche und Rebhuhn und (Klein-)Säuger, hier Feldmäuse, Maulwurf und Feldhase die Feldwege.

Die Wirtschaftswege sind weitgehend mit gebundenen Belägen befestigt. Schmale Randbereiche sind mit Gräsern und teilweise mit Wildkräutern bewachsen. Für die Fauna bietet dies vergleichbar den Feldwegen nur sehr bedingt bis keine Lebensraummöglichkeiten. Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und Anwohnern, die die Wege für lokale Naherholung, treten häufiger Störungen für die Fauna auf.

Gleichartige Wege sind zwischen den einzelnen benachbarten Ackerparzellen südlich des Plangebietes noch vorhanden.

- **Gärten und Gehölzstrukturen**

An der Nordseite des Plangebietes befinden sich Schrebergärten und Gärten der Wohnbebauung an der Conneallee. Die Ausstattung der Gartenanlagen mit kleinen Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen, teils Gemüsebeeten, teils Teichen, Gartenschuppen und Terrassen stellen sich individuell und sehr unterschiedlich in der Gestaltung dar.

Die Schrebergärten mit Gartenhäuser in individueller Bauweise zeigen sich weitgehend als aufgelassen, als Brache, verwildert und werden in ihrem eigentlichen Sinne nicht mehr genutzt. Die Beete sind von Wildkräutern, Gräsern und Restgemüse durchsetzt. Beerensträucher und kleine Obstbäumen, teils auch Ziergehölze bilden den jeweiligen Rahmen der Schrebergärten.

Die Gärten, insbesondere die Schrebergärten bieten der Kleinf fauna, hier Singvögeln und Kleinsäu gern günstige Lebensraumbedingungen. Die Strauchgehölze und sich als Brache entwickelnde Kleinflächen bieten Deckung, Nahrung, Ruhe- und Vermehrungsplätze, teilweise in Verbindung mit den Gartenhäusern (Schuppen). Für die Fauna begünstigt wird dies durch den Umstand, dass die Schrebergärten nicht mehr intensiv und regelmäßig genutzt werden.

Die Gärten der Wohnhäuser hingegen werden häufiger und regelmäßiger genutzt, bieten mit ihrem eingewachsenen, mittelgroßen Gehölzbestand, bei größerem Anteil an Ziergehölzen, ebenso noch günstige Lebensraummöglichkeiten, wie auch die Schrebergärten. Die unmittelbare Nachbarschaft zu den Ackerflächen bietet vorteilhaft Nahrung.

- **Weideflächen und Einzelbäume**

Nordöstlich des Plangebietes gibt es in Verbindung mit landwirtschaftlichen Anwesen kleine Weiden, auf denen teilweise einzelne ältere Obstbäumen und Kopfbäume stehen. Heckenfragmente säumen abschnittsweise die Weidenränder. Genutzt werden die Weiden für Pferde und teils für Jungvieh. Der Baumbestand ist von starkem Holz, häufig mit Höhlungen und Spalten, hier besonders bei den Kopfbäumen. Für Höhlenbrüter, wie der Steinkauz und Kleinsäuger, hier Fledermäuse, stellen Bäume dieser Art günstige Habitatstrukturen dar. In Einzelfall nutzen Greifvögel wie der Mäusebussard die älteren Bäume als Ansitz.

Die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung wirkt sich jedoch störend auf Arten, wie den Steinkauz aus, infolge von spontanem Lärm und häufiges Unterschreiten der Fluchtdistanzen.

- **Gehölzstreifen und Baumgruppen**

Entlang der Westseite des Plangebietes zieht sich ein Gehölzstreifen zwischen den Ackerflächen und der Sportanlage „Am Bucksberg“. Nach Südwesten hin verbreitert sich der Gehölzstreifen von ca. 4,00 m auf ca. 12,00 m.

(Ein in Plänen und Karten dargestellter Feldweg ist als solcher nicht vorhanden bzw. der Ackerfläche zugeschlagen oder auch von Gehölzaufwuchs überwuchert).

Der Gehölzbestand, mit lebensraumtypischen Arten, ist von geringem bis mittlerem Baumholz. Die Strauchschicht mit z. B. Hasel, Holunder und Hartriegel zeigt sich dominant. Im lichten Randbereich treten abschnittsweise Brombeersträucher deutlich hervor.

Den Übergang zum Acker bildet ein schmaler Saum aus Gräsern und Wildkräutern.

Die Strauch- und bodendeckende Schicht bietet insbesondere der Klein-Fauna (Rebhuhn, Fasan) potentielle Habitatstrukturen, die sowohl Nahrung, wie auch Ruhe- und Fortpflanzungsplätze bieten. Die Bäume, im Hinblick auf Horststandorte und Baumhöhlen, sind weitgehend noch

unzureichend entwickelt, um für Greifvögel und für Eulen geeignet zu sein. Das gelegentliche Ansitzen kann gelegentlich beobachtet werden. Im Südwesten mit Übergang zum Waldstreifen am „Übach“ (Herbach) nehmen Größe, Alter und Habitateignung der Bäume zu.

Für die Fauna eignet sich der Gehölzstreifen nur bedingt als (Teil-)Lebensraum. Einerseits wirken sich zeitweise die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen als störend aus, andererseits die Nutzung der Sportanlage (Großspielfeld, Tennisplätze), vornehmlich in den Abendstunden und an Wochenenden aus. Neben der Geräusentwicklung auf den Spielfeldern bewirkt in den Abendstunden auch der Betrieb der Flurlichtanlage als Verbrämung und Verscheuchen.

3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.

- **Fauna**

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002 / 4 Geilenkirchen.

Da die hiervorliegende Stellungnahme zum Artenschutz in den Wintermonaten verfasst wird, stützt sich die Betrachtung der Fauna auf eine potentielle Risiko-Analyse.

Zum Zuge des weiteren Bauleitverfahrens kann die Stellungnahmen durch Beobachtungen in kommenden Frühjahrs- und Frühsommermonaten ergänzt werden.

- **Vegetation**

Angesichts der bisherigen intensiven Nutzung als Acker kommen besonders schützenswerte **Pflanzenarten** im Plangebiet nicht vor und sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlage von Blühstreifen und die bewusst gewollte Förderung von selbengewordenen Ackerwildkräutern sind nicht erkennbar.

Im Bereich der Gärten handelt es sich häufig um Zierarten der Gehölze.

Als schützenswert gelten die Kopfbäume (Eschen) aufgrund ihrer ehemaligen regionaltypischen Nutzungsform als Zeugen einer früheren bäuerlichen Kulturlandschaft.

- **Planungsrelevante Arten nach LANUV-Liste**

Die LANUV-Liste, nach MTB 5002/4 benennt **folgende Tiergruppen**, die potentiell im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen können. Dazu zählen hier Säugetiere und Vögel.

Neben den Planungsrelevanten Arten können auch schützenswerte Arten, die in der Roten Liste benannt sind vorkommen.

Die Lebensräume sind unter den Punkten 2.1 und 2.2 beschrieben worden.

- Gruppe der Säugetiere

Für das Plangebiet werden hier als planungsrelevant einige Fledermausarten benannt.

- **Fledermäuse:**

Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

Auf der Jagd nach Nahrung, vorzugsweise Insekten, in der Abenddämmerung und des Nachts, können Fledermäuse im Plangebiet auftreten.

Für die Fledermäuse mit ihrem arteigenen Ortungssystem (Echolot) sind Leitstrukturen in Form von Gehölzstreifen mit Bäumen und Sträuchern, wie auch Felsformationen (Gebäude) von Bedeutung.

Im Plangebiet sind dies an den Ackerrändern der Gehölzstreifen im Westen, die Gärten und Schrebergärten mit ihren Gehölzbeständen, die Weiden mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken.

Anziehungspunkte können auch Laternen an den Straßen und an den Parkplätzen sein, die in der Leuchtphase von Insekten umschwärmt werden.

Für Ruhe- und Fortpflanzungsphasen (Quartiere, Wochenstuben) ist die Fledermausart auf ältere Bäume mit Höhlungen und Gebäude mit geeigneten, nicht gänzlich verschlossenen Dach-Bereichen angewiesen.

Geeignete Habitate, die den Ansprüchen der Art für die Fortpflanzung und als Winter- bzw. Sommerquartier genügen würden, sind innerhalb des Plangebietes nur in geringem Umfang vorhanden.

Zum einen sind dies einzelne ältere Gebäude der landwirtschaftlichen Anwesen im Nordostbereich des Plangebietes, und zu anderen bieten die älteren Obst- und Kopfbäume mit Höhlungen und Spalten potentielle Quartiere als Ruhe und Vermehrungsstätten.

Die teils nicht mehr genutzten Schuppen der Schrebergärten bieten ebenfalls mögliche Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse.

- **Fledermauskartierungen**

Aktuelle Kartierungen zum Vorkommen der Fledermäuse liegen derzeit nicht vor.

Das Auftreten von jagenden Fledermäusen ist nicht auszuschließen und durch aus wahrscheinlich. Fliegende Insekten kommen je nach Feldfruchtanbau und im Bereich des Gehölzstreifens, von Frühjahr bis Herbst, vermehrt vor. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

- **Auswirkungen durch die Bauleitplanung**

Auswirkungen auf den möglichen Bestand an Fledermäusen werden sich, wenn erst im konkreten Fall der Wohnbebauung einstellen.

Mit der Umwandlung der Ackerflächen und den beschriebenen Randstrukturen zu Wohngebieten wird sich ein Teil des potentiellen Lebensraumes für die Fledermäuse verändern.

Die Lebensraumschwerpunkte der Fledermäuse sind Wälder mit altem Baumbestand und vielfältig strukturierte, durchgrünte Dorflagen mit landwirtschaftlichen Gebäuden.

Das Angebot an Nahrung bleibt mit der künftigen Neubebauung bedingt gegeben. Mögliche Verluste werden sich bei den potentiellen Quartieren einstellen.

Die aufgegebenen Schrebergärten, soweit diese nicht vorab abgeräumt werden, verfallen in nächster Zeit zunehmend und weichen einer Bebauung dann endgültig.

Der Bestand landwirtschaftlicher Gebäude und auch der ältere Baumstand sind nicht gesichert und können auch ohne eine künftige Bebauung verloren gehen.

Im räumlichen Zusammenhang werden Lebensraumbereiche für Fledermäuse im Südwesten mit älteren Waldbestand (Herbach) entlang des Fließgewässers „Übach“ verbleiben, wie auch im Bereich des Friedhofes im Südosten, teils angrenzend an das Plangebiet.

• **Maßnahmen**

Im konkreten Fall von Wohnbebauung sind im Zuge der Baufeldräumung die Schrebergärten, ältere (landwirtschaftliche) Gebäude und älteren Bäumen auf den Weidenflächen vorab auf das tatsächliche Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren.

Derzeit ist eine direkte Betroffenheit im Sinne des Artenschutzes nicht offensichtlich. Die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden zurzeit nicht direkt berührt.

Im Hinblick auf eine künftige Wohnbebauung, sollten Besiedlungen durch Fledermäuse vereitelt werden. Dies empfiehlt sich insbesondere für den Bereiche der Schrebergärten, die zu Zeiten, wenn die Fledermäuse ihre Quartiere wechseln, im April / Mai bzw. September / Oktober, aufgelöst und abgeräumt werden sollten.

◆ **Gruppe der Vögel**

◆ **Greifvögel und Eulen**

Für die Bereiche des Plangebietes benennt die LANUV-Liste Greifvogel- und Eulenarten:

- **Habicht** (*Accipiter gentilis*)
- **Sperber** (*Accipiter nisus*)
- **Steinkauz** (*Athene noctua*)
- **Mäusebussard** (*Buteo buteo*)
- **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)
- **Waldkauz** (*Strix aluco*)
- **Schleiereule** (*Tyto alba*)

Die Ackerflächen nutzen die Greif- und Eulenvögel zur Jagd auf Nahrung. Bevorzugt erfolgen die Jagd nach Kleinsäugetern oder Kleinvögel in niedrigen Vegetationsbeständen, abgeerntete bzw. unbestellte Ackerflächen. Habicht, Sperber und Waldkauz bevorzugen eher lichte Waldbestände, größere Parkanlagen, Baumwiesen und zusammenhängenden Gartenkomplexe, die das Plangebiet so nicht direkt bietet.

Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sind für die Mehrzahl der genannten Greifvogelarten geeignete größere Baumbestände mit Funktionen wie Ansitz, Horstbäume für den Nestbau, oder auch ältere Bäume mit Bruthöhlen von Bedeutung.

Feldholzinseln in einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die für Ruhephasen und für die Fortpflanzung dienen können, werden bevorzugt angenommen.

Turmfalke und Schleiereule nehmen als Ruhe und Fortpflanzungsstätte auch geeignete Dachböden, Dachunterzüge, Nischen und geschützte Mauervorsprünge ältere, landwirtschaftlichen Gebäude an.

Das zeitweise Vorkommen als Nahrungsgäste und Durchzügler der o. g. genannten Arten auf den Ackerflächen ist nicht auszuschließen. Die Jagdreviere umfassen oft mehrere 100 ha bis hin zu 15 km².

Der Mäusebussard kommt regional noch häufig vor. Die Bäume des Gehölzstreifens an der Westseite dienen gelegentlich zum Ansitzen, als Horstbäume (Neststandorte) sind diese noch nicht hinreichend entwickelt.

Die Weideflächen mit altem Baumbestand, insbesondere die Kopfbäume, bieten dem Steinkauz potentielle, für die Art typische Habitate. Es fehlt jedoch die übergreifende Verbindung zu gleichartigen Strukturen in der Umgebung, eine Ausnahme mag das Friedhofsgelände im Südosten sein.

Die Wohnsiedlungsbereiche mit ihren Gärten an der Rölkenstraße und der Thornstraße bieten dem Steinkauz eine nur bedingt ausreichende Störungsfreiheit. Es besteht die Gefahr, dass die natürlichen Fluchtdistanzen zu häufig unterschritten werden.

Der Bestand der älteren Bäume ist gefährdet, da es mittelfristig an nachhaltiger Pflege mangelt. Weideflächen an der Thornstraße sind in vor einiger Zeit zu Acker umgewandelt worden.

Die landwirtschaftlichen Gebäude an der Rölkenstrasse bieten Schleiereule und Turmfalke bedingt Habitatstrukturen, da teilweise Renovierungen vorgenommen worden und die Dachbereiche weitgehend geschlossen sind.

- **Kartierungen der Greifvögel und Eulen**

Aktuelle Bestandserfassungen liegen nicht vor. Der Mäusebussard ist bei der Begehung des Plangebietes im September 2014 und Dezember 2014 über den Ackerflächen kreisend zu sehen gewesen. Ebenso kommt der Turmfalke häufiger im Plangebiet auf der Jagd im Plangebiet vor. Es empfiehlt sich, in den Frühjahrsmonaten weitere Beobachtungen vorzunehmen.

- **Auswirkungen durch die Änderung des FNP**

Auf die FNP-Änderung folgt die Aufstellung von Bebauungsplänen. Mit den dann künftigen Wohngebieten stellen sich deutliche Veränderungen und Überformungen für den Lebensraum der Greif- und Eulenvögel ein. Ackerflächen als potentielle Nahrungsquelle gehen verloren.

Die Nähe zu menschlichen Siedlung meidet die meisten der o.g. und halten Distanz.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind von einem künftigen Baugebiet, wenn, nur ausnahmsweise in einem kleinen Teilbereich der Weideflächen mit alten Bäumen betroffen. Im konkreten Fall der Bebauung bedarf es hier einer weiteren Kontrolle.

- **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Ruhe- und Vermehrungsstätten werden von einer künftigen Bebauung nicht direkt betroffen sein. Eine Ausnahme könnten Habitats des Steinkauzes sein. Im konkreten Fall einer Bebauung in dem möglichen Teilbereich bleibt die tatsächliche Präsenz weiter zu überprüfen.

Für ein ausreichendes Nahrungsangebot verbleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen und waldartige Gehölzstreifen im räumlichen Zusammen im Süden und Südosten.

Angesichts der Aktionsradien von mehreren hundert Hektar bis 15 Quadratkilometer ist eine mögliche Betroffenheit nicht zu erwarten, die Verbotstatbestände werden derzeit nicht berührt und Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- ◆ **Schwalben**

Die LANUV-Liste benennt die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rusitica*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*). Auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Schwalben auch die Flächen des Plangebietes.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden, vorzugsweise Hofanlagen an den Orträndern von Übach-Palenberg. Begünstigt wird dies, wenn auf der Hofanlage noch Tiere gehalten werden.

Das Plangebiet selbst bietet diese potentiellen Strukturen in einem kleinen Bereich einer Hofanlage an der Rölkenstraße.

- **Kartierungen**

Konkrete Bestandserfassungen liegen derzeit nicht. Während der Sommermonate 2014 konnten Schwalben über den Ackerflächen des Plangebietes fliegend und darüber hinaus beobachtet werden.

- **Auswirkungen durch das Bauleitverfahren**

Im Umfang einer künftigen Wohnbebauung verändert sich das Nahrungsangebot für die nach Insekten jagenden Schwalben. Freie Ackerflächen als Nahrungsquellen bleiben südlich des Plangebietes weiterhin erhalten.

In wieweit sich künftige Wohngebiete auf die landwirtschaftlichen Gebäude und deren Bestand mit potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die Schwalben auswirken, kann hier nicht ermessen werden.

Die künftige Erhaltung der Schwalben ist nicht unmittelbar abhängig von der zu erwartenden Wohnbebauung, sondern ist auch eine Folgeerscheinung im Wandel der Landwirtschaft durch den Rückgang kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.

- **Maßnahmen**

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sind keine Maßnahmen erforderlich.

Zur Bestandserhaltung sind, wenn, Maßnahmen überregional anzustreben.

◆- **Vögel im Offenlandbereich mit Säumen, Kleinstrukturen und Gehölzen**

Hier zählen zu den planungsrelevanten Arten im Plangebiet:

- Rebhuhn (*Perdix perdix*), Standvogel
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Kuckkuck (*Cuculus canorus*)

▶ **Rebhuhn**

Das **Rebhuhn** bevorzugt als Lebensraum vor allem die Ackerrandbereiche in Verbindung mit Gras- und Wildkrautsäumen. Kleine Büsche und Sträucher werden dabei als gedeckter geschützter Raum aufgesucht. Im Plangebiet bieten dies die Bereiche an der westlichen Seite und die Feldwege. Vergleichbare Strukturen bieten sich mit den (Schreber-)Gärten an der nördlichen Seite.

Häufige reichen offene Furchen mit überhängenden Gräsern als schützendes Versteck.

Das Rebhuhn ist den Wirkungen der intensiven Landschaft ausgesetzt und nicht alle Bruten führen zum Erfolg.

- **Kartierungen**

Aktuelle Bestandserfassungen zu genannten Arten liegen derzeit nicht vor. Das Rebhuhn kommt im Plangebiet vor und legt sehr wahrscheinlich auch Gelege zum Brüten an.

Konkrete Beobachtungen werden erst in den kommenden Frühjahrsmonaten möglich sein.

- **Auswirkungen durch das Bauleitverfahren**

Das Bauleitverfahren bereitet künftige Wohngebiete vor. Mit der konkreten Bebauung werden Ackerflächen aufgelöst und überformt. Potentielle Lebensräume für das Rebhuhn gehen damit

verloren. Am Rand des künftigen Baugebietes mögen Gärten entstehen, die wiederum von Rebhühner angenommen werden.

Im räumlichen Zusammenhang bleiben südlich des Plangebietes gleichartige Ackerflächen und Feldwege als potentieller Lebensraum bestehen.

- **Maßnahmen**

Mit der Realisierung von Wohnbebauung sind vor Baubeginn die jeweiligen Baugrundflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege abzusuchen.

Weitere konkrete Maßnahmen werden unter Punkt 4.0 aufgeführt.

- **Graureiher**

Die Art kommt auf den weitläufigen Ackerflächen als Durchzügler und Nahrungsgast vor, häufig im zeitigen Frühjahr und im Spätsommer, wenn der Aufwuchs auf den Felder noch niedrig ist oder abgeerntet.

Nester legt der Graureiher in hochgewachsen, größeren Bäumen an, in störungsfreien Lagen mit guter Rundumsicht, bevorzugt in der Nähe von Gewässern an. Geeignete Bäume sind im Plangebiet nicht direkt vorhanden, bzw. am westlichen Rand noch nicht hinreichend entwickelt. Die Sportanlage an der westlichen Seite bewirkt wiederholt Störungen, die der Graureiher meidet.

- **Kartierungen**

Aktuelle Bestandsaufnahmen liegen derzeit nicht vor. Das Vorkommen der Art als Durchzügler und Nahrungsgast gilt als sehr unwahrscheinlich.

- **Auswirkungen durch das Bauleitverfahren**

Der Acker als Nahrungsquelle geht im konkreten Fall der Bebauung für die Graureiher verloren. Im Bereich des Ackers sucht die Art nach Insekten und Kleinsäugetern (Feldmäuse, Wühlmäuse), in Feuchtbereichen eher nach Amphibien.

- **Maßnahmen**

Im Rahmen des Bauleitverfahren und der künftigen sind keine artbezogenen Maßnahmen erforderlich. Südlich des Plangebietes befinden sich umfangreiche Ackerflächen die der Graureiher gleichermaßen annimmt.

- **Kuckuck**

Die Vogelart kommt in halboffenen Landschaften, lichten Wäldern, Gehölzsäumen, Parkanlagen undzuhängenden Gartenkomplexen vor, vergleichbar den Strukturen an der West- und Nordseite des Plangebietes.

Die erfolgreiche Vermehrung ist für den Kuckuck, als Brutschmarotzer, abhängig von der Präsenz anderer brütender Vögel, wie z. B.: Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen und Gartenrotschwanz. Die Art legt jeweils ein Ei in das Nest anderer Vögel, die dann die Brutpflege unter Verlust der eigenen Jungen übernehmen.

Der Bestand der o. g. Vögel ist gefährdet durch Veränderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung und der Lebensraumstrukturen an den Orträndern. Dies wirkt sich auch auf den Bestand des Kuckucks aus.

- **Kartierungen**

Aktuelle Kartierungen liegen derzeit nicht vor. Im Frühsommer 2014 konnte der Kuckuck im regional Umfeld (Am Bucksberg) mehrmals mit seinem typischen Ruf gehört werden.

- **Auswirkungen durch das Bauleitverfahren**

Mit der zu erwartenden Bebauung verändern sich an der Nordseite des Plangebietes insbesondere die Gärten und Schrebergärten. Die Habitatstrukturen für Singvögel, hier die Vermehrungsplätze, gehen verloren und somit die Möglichkeiten für den Kuckuck als Brutschmarotzer.

Ebenso gehen das Nahrungsangebot mit Insekten aus den Bereichen des Ackers, der Säume und Gehölzstrukturen zurück.

- **Maßnahmen**

Vor Baubeginn sind die jeweils aktuellen Bereiche und Flächen auf Gelege und Jungtiere (junger Kuckuck) abzusuchen. Eine Baufeldräumung sollte möglichst zu vermehrungsfreien Zeiten während des Spätherbstes und Winters erfolgen.

◆- **Vögel der offenen Landschaft**

- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Die Feldlerche und der Kiebitz haben Ihren Lebensraum in der offenen Landschaft, ursprünglich im Bereich von weiterläufigen Wiesen. Ackerflächen, wie die des Plangebietes, sind in der landschaftlichen Entwicklung ersatzweise angenommen worden.

Die Feldlerche ist häufiger auf den aktuellen Ackerflächen als Bodenbrüter anzutreffen. Der Kiebitz zeigt sich regional einzeln, selten auch in kleinen Kolonien. Die Vogelart kann sowohl als Bodenbrüter, wie auch kurzzeitig als Durchzügler vorkommen.

Der Kiebitz, als Zugvogel, kehrt nicht jährlich punktuell an denselben Standort zurück. Die Art sucht in der regionalen Agrarlandschaft seinen Ruhe- und Brutplatz im Frühjahr jährlich neu.

Dies hängt nicht zuletzt von der jeweiligen Fruchtfolge des Ackers ab. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsbestände.

Die intensive Kulturführung im Ackerbau beeinträchtigt Feldlerche und Kiebitz häufig und die erfolgreiche Aufzucht von Jungen wird oftmals vereitelt.

Der Kiebitz meidet die unmittelbare Nähe zu Siedlungsbereichen und größeren, höheren Gehölzbeständen. Es werden Distanzen von 150 m bis 200 m gehalten. Bei der Feldlerche sind diese deutlich geringer.

Demnach wird der Kiebitz sich, wenn, eher im südlichen Bereich des Plangebietes aufhalten.

- **Kartierungen**

Aktuelle Bestandserfassungen von Feldlerche und Kiebitz liegen nicht vor. Im Sommer und Herbst 2014 sind Feldlerchen wiederholt auf den aktuellen Ackerflächen zu hören und zu sehen gewesen.

- **Auswirkungen durch die Bauleitplanung**

Durch die zu erwartende Wohnbebauung gehen Ackerflächen als potentieller Lebensraum für die Feldlerche und den Kiebitz verloren. Das Risiko einer Betroffenheit ist für die Feldlerche sehr hoch. Der Kiebitz ist weniger intensiv betroffen, da er sich aufgrund seines Distanzverhaltens, wenn, eher nur im südlichen Bereich des Plangebietes aufhält.

Im räumlichen Zusammenhang blieben weiterhin größere, weitläufige Ackerflächen gegeben. Die räumliche Verdichtung führt zu Verdrängung und Verdichtung im offenen Landschaftsraum südlich von Übach-Palenberg.

Die Gefährdung der Bestände von Kiebitz und Feldlerche gehen nicht allein von der zu erwartenden Bebauung aus, sondern nicht unerheblich von der intensiven Bewirtschaftung der Ackerflächen.

- **Maßnahmen**

Es empfiehlt sich, die aktuellen Flächen in den zeitigen Frühjahr und Frühsommermonaten auf das tatsächliche Vorkommen der beiden Arten zu beobachten.

Vor Beginn konkreter Baumaßnahmen sind die Flächen auf Gelege und Jungtiere hin abzusuchen. Vorzugsweise ist eine Baufeldräumung zu vermehrungsfreien Zeiten in den Herbst und Wintermonaten vorzunehmen.

Zum allgemeinen Schutz der Feldlerche und des Kiebitzes wären regional größere Acker- oder Grünlandflächen auszuweisen. Dies könnte jedoch nur kommunal übergreifend auf Kreisebene erfolgen. Auf den Ackerflächen südlich von Übach-Palenberg könnten in Kooperation mit den Landwirten sogenannte „Lerchenfenster“ angelegt werden.

◆- Weitere Arten der Roten Liste mit Bezug auf das Plangebiet

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld kommen auch Arten der „Roten Liste“ und besonders und/oder streng geschützt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vor, die in der LANUV-Liste als planungsrelevante Arten mit Bezug auf das MTB 5002 / 4 nicht aufgeführt sind. Die Strukturen am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes begünstigen das Vorkommen. Die Arten sind in den Jahren 2013 und 2014 vom Verfasser beobachtet worden.

Hierzu zählen Arten der Fauna:

- Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), (§)
 - Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) (§)
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Zugvogel (RL 3; §)
 - Feldschwirl (*Locustella naevia*) Zugvogel (RL 3; §)
 - Feldsperling (*Passer montanus*) (RL 3; §)
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (RL2; §)
- Die **Saatkrähe** kann als Nahrungsgast und Durchzügler vorübergehend (Oktober / November auf den Ackerflächen vorkommen. Für einen längeren Aufenthalt und den Nestbau zur Vermehrung in Kolonieverbänden fehlt es an ausreichend entwickelten, hohen Bäumen im Plangebiet.
- **Wiesenschafstelze, Nachtigall, Feldschwirl, Feldsperling und Gartenrotschwanz** kommen in den Übergangsbereichen von Acker, Feldwegen, Säumen, Kleingehölzen, Gärten und Waldrändern vor, vergleichbar den Strukturen im westlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes. Feldsperling und Gartenrotschwanz nutzen als Brutplatz bevorzugt kleine Höhlungen oder Unterzüge an Gebäuden, auch Gartenhäusern. Während Wiesenschafstelze, Nachtigall und Feldschwirl ihre Nester bodennah in dichtem Gestrüpp von Wildkräuter oder Sträuchern anlegen. Die Ackerbereiche sind als Nahrungsquelle von Bedeutung. Die genannten Arten erscheinen hier auch wiederholt als Durchzügler und Nahrungsgäste.
- **Kartierungen**
- Aktuelle Bestandserfassungen liegen derzeit nicht vor. Im Sommer 2014 konnten die genannten Arten wiederholt beobachtet werden.
- Um genauere Aussagen zu treffen, bleiben weitere Beobachtungsgänge im kommenden Frühjahr und Frühsommer vorzunehmen.

- **Auswirkungen durch das Bauleitverfahren**

Potentieller Lebensraum für die genannten Arten „Rote Liste“ gehen verloren bzw. verändern sich mit der zu erwartenden Bebauung in Folge Versiegelung und Überformung. Das Risiko der Betroffenheit wird im vornehmlich in den Randbereichen des Plangebietes gegeben. Dies sind hier die Gärten, Heckenfragmente entlang der Weiden, Schrebergärten entlang der Nordseite und dem Gehölzstreifen mit Saum am Ackerrand an der Westseite.

Entstehen mit der künftigen Wohnbebauung neue Gärten, werden, je nach Struktur und Art der Ausstattung, Vogelarten, wie Gartenrotschwanz und ggf. Feldsperling sich gegebenenfalls neu anpassen können.

Vergleichbare Strukturen, hier ältere Gärten an der Conneallee, Rölkenstraße und im Südosten angrenzend zum Plangebiet der Friedhof verbleiben im räumlichen Zusammenhang als noch geeignete potentielle Habitatstrukturen.

- **Maßnahmen**

Im Fall einer konkreten Bebauung sind die oben genannten Randbereiche auf Tiere, Jungtiere und aktive Brutnester hin gezielt zu kontrollieren.

Vorzugsweise sollte eine Baufeldräumung zu vermehrungsfreien Zeiten in den Spätherbst und Wintermonaten erfolgen.

Um mögliche Wiederbesiedlungen durch die Fauna zu vereiteln bzw. gering zu halten, ist die Entwicklung von Brachflächen zu unterbinden durch Kurzhalten der Vegetation oder durch wiederholten flachen Umbruch der Flächen (Grubbern).

4.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzrechts

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist potentiell gegeben und letztlich nicht auszuschließen. Das Risiko der Betroffenheit besteht für planungsrelevanten Arten, wie die Feldlerche, das Rebhuhn und teilweise auch der Kiebitz als Bodenbrüter. Für die Bereiche des Grünlandes, teils mit einzelnen älteren Bäumen kann auch der Steinkauz betroffen sein.

- Für genauere Aussagen über die Potentielle Risiko-Analyse hinaus bleiben gezielte Beobachtungen im Frühjahr und Frühsommer vorzunehmen.

Die intensive Nutzung der überwiegenden Ackerflächen stellen Einschränkungen für die Lebensraumpotentiale, den Bestand und Entwicklung der Fauna dar.

- Das Bauleitverfahren mit der Änderung des FNP und anschließender Aufstellung von Bebauungsplänen bereiten die Realisierung von Wohngebieten sukzessive vor.

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen, sind im konkreten Fall von Bebauungen zu berücksichtigen, um auszuschließen, dass die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 im Sinne des Artenschutzes nicht berührt werden:

- Das Plangebiet des FNP, mit Bezug auf die Teilfläche eines jeweiligen Bebauungsplanes bzw. Teilbereiche daraus zur Realisierung einer konkreten Bebauung sind kurz vor Baubeginn auf Planungsrelevante Arten der Fauna gezielt abzusuchen.

Der Beobachtungsraum sollte 30 bis 50 m über die tatsächliche Fläche des B-Planes hinausgehen. Mit der Betroffenheit einer planungsrelevanten, schützenswerten Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Im Bereich der Ackerflächen ist besonders auf die Bodenbrüter Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz mit ihren jeweiligen Gelegen und Jungtieren zu achten. Stellen sich Funde ein, sind diese Bereiche von den Bauarbeiten solange auszunehmen, bis die Jungtiere flügge sind und den Bereiche des Geleges verlassen haben.

Analog gilt dies auch für die von der künftigen Bebauung beanspruchten Gärten, Schrebergärten und Weiden mit einzelnen Bäumen, wo die oben genannten Arten potentiell vorkommen können.

Es gilt sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeit eventuelle Nistplätze auch in den Übergangsbereichen (Acker/Säume/Graswege), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

- Die jeweiligen Flächen der zu erwartenden Bebauung sind, wenn eben möglich, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten, in den Monaten von Oktober bis Februar für den Baubeginn abzuräumen (Abschieben des Oberbodens, Fällen und Roden von Gehölzen), um die Beeinträchtigungen für die Fauna zu vermeiden und zu vermindern.

Es empfiehlt sich ein zügiger Baubeginn in den Wintermonaten.

- Eine Wiederbesiedlung von Bauflächen durch die Fauna sollte bei Verzögerungen von Baumaßnahmen vereitelt werden. Der Aufwuchs von Gräsern und Wildkräutern nicht mehr bewirtschafteter Ackerflächen kann sich neu zu Habitatstrukturen für die Fauna entwickeln. Nicht direkt für die Bebauung in Anspruch genommen Teilflächen sollten bei sukzessiver Vegetationsentwicklung wiederholt gemäht oder gemulcht werden. Um die sukzessive Entwicklung von Brachen mit Gräser- und Wildkräutern gezielt zu steuern, empfiehlt sich die Einsaat niedrig bleibenden Gräsern zu einem Kurzrasen.
Gegebenenfalls können die Teilflächen auch wiederholt umgebrochen werden, durch flaches Bearbeiten mit einem Grubber.
- Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach sich geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten, Aufstellen von Schutzzäunen, und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen. (Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bleibt für den Fall eine Ausnahmegenehmigung zu veranlassen).
Die Maßnahmen bleiben auf die jeweilig betroffene Art abzustimmen.
- Die (Neu-)Besiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen (Versiegelung) möglichst zu vereiteln. Der Fall kann dann eintreten, wenn Bautätigkeiten für einen längeren Zeitraum ruhen.
Dies kann insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, betreffen, die vor allem im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Um artenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sind die Roh-Gebäude möglichst zu verschließen bzw. geschlossen zu halten. Zu den Bereichen einer möglichen Besiedlung in der Rohbauphase zählen u. a. offene Ritzen, Spalten, Höhlungen, Schächte und Rohre. Mit gezielten Angeboten von künstlichen (Fleder)-Mausquartieren kann eine mögliche Besiedlung ggf. gelenkt werden.
Fledermäuse, als geschützte, planungsrelevante Arten, besonders zu Zeiten des arttypischen Quartierwechsels im September / Oktober, können Rohbauten vor allem dann besiedeln, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden. Vor Weiterführung der Arbeiten sind Umsiedlungen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg erforderlich (Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

- Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken und das Anlegen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

- Funktionserhaltende Maßnahmen bleiben bei der Betroffenheit einer oder mehrerer planungsrelevanter Arten durchführen, wenn im räumlichen Zusammenhang keine vergleichbaren Lebensraumstrukturen mehr bestehen.

Vorteilhaft erweisen sich Maßnahmen, mit Mehrfunktionen in den Lebensraumanprüchen der Fauna. Hierzu zählt z. B. das Anlegen von Obstwiesen und Feldhecken, begleitet von Gras-/Wildkrautsäumen.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen durch ein Bauvorhaben kann dann ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen eine wirksame Entwicklung genommen haben.

- Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln.

Dies können Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken begleitet von Gras-Wildkrautsäumen sein, die Anlage einer Obstwiese oder die Renaturierung von Gewässern mit typischen Begleitstrukturen, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

7.0 Zusammenfassung - Fazit

Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Übach-Palenberg ist zunächst eine direkte mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten mit dem Verlust von aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in Folge von Baumaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht direkt zu erwarten. Gleichwohl bereitet die FNP-Änderung die Aufstellung von Bebauungsplänen vor. Mit den Bebauungsplänen werden dann Wohngebiete südlich der Ortslage von Übach-Palenberg in den Flurbereichen „Beyesfeld“ und „Connefeld“ in den nächsten Jahren realisiert.

Das Bauleitverfahren (Änderung des FNP, Aufstellung von Bebauungsplänen) wird in Kooperation von der Stadt Übach-Palenberg und der S-Bauland GmbH getragen.

Nach Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW werden sich mit der Realisierung von Wohngebieten Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG §§ 44, 45) wie auch der FFH-Richtlinie, gilt es im Vorfeld zu überprüfen, ob von der geplanten Flächeninanspruchnahme schützenswerte, planungsrelevante Arten (Liste nach LANUV; MTB 5002/4) betroffen sein werden und ggf. Präventionsmaßnahmen erforderlich sein können.

Das 12,78 ha umfassende Plangebiet wird im Wesentlichen landwirtschaftlich für den Ackerbau genutzt und stellt ebenso Lebensraum für die Fauna dar. Die Randbereiche sind geprägt von Gehölzsäumen im Westen, Gärten und Schrebergärten im Norden und Osten, Weiden mit älteren Baumbestand im Nordosten, nach Süden schließen sich weitere Ackerflächen an.

Feldwege mit Grasbewuchs und asphaltierte Wirtschaftswege gliedern die groß bemessenen Ackerparzellen.

Die Mehrzahl der oben aufgeführten planungsrelevanten Arten kommt als Nahrungsgäste und Durchzügler vor. Hierzu zählen u. a. Mäusebussard, Turmfalke, Saatkrähe und Graureiher.

Einen direkten, potentiellen Lebensraum haben im Bereich der Ackerflächen, die Feldlerche, das Rebhuhn und teilweise auch der Kiebitz. Das mögliche Auftreten des Steinkauzes ist in auf den am nordöstlichen Rand gelegenen Weidefläche mit alten Baumbestand, u. a. Kopfbäumen und Obstbäumen nicht auszuschließen. Im Bereich der Gärten und teils aufgegebenen Schrebergärten halten sich schützenswerte Singvögel und möglicherweise auch einzelne Fledermäuse.

Die im Plangebiet und in den unmittelbaren Randbereichen bestehenden potentiellen Lebensräume sind mit der aktuellen Nutzung, insbesondere der Ackerflächen, einer einschränkenden Vorbelastung ausgesetzt. Der Bestand an Weiden und Wiesen, auch mit älteren Baumbestand, ist allgemein gefährdet und ungeachtet einer künftigen Bebauung rückläufig.

Mit der Realisierung des jeweiligen Baugebietes oder auch Teilbereichen daraus, sind kurz vor Baubeginn, die aktuellen Flächen auf das Vorhandensein von Planungsrelevanten Tierarten zu überprüfen, um Betroffenheit und Konflikte mit den Verbotstatständen im Sinne des BNatSchG zu vermeiden. Eine wesentliche Maßnahme zur Verminderung und Vermeidung von Konflikten besteht darin, die jeweiligen Bebauungen während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten von Oktober bis Februar zu beginnen.

Dem Plangebiet vergleichbare Lebensraumstrukturen bestehen im räumlichen Zusammenhang im Süden mit gleichartigen Ackerflächen, im Norden und Osten mit Gartenanlagen, im Südosten mit einem Friedhof und im Südwesten mit waldartigen Gehölzstrukturen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die nachfolgende Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel Wohngebiete zu realisieren, kann artenschutzrechtlich als zulässig angesehen werden, wenn die unter Punkt 4.0 genannten präventiven Maßnahmen im zeitlichem Zusammenhang mit der tatsächlichen Bebauung Berücksichtigung finden und zum Gegenstand der Genehmigungen werden.

Sonstige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die der Änderung des Flächennutzungsplanänderung und in Folge der Aufstellung und Umsetzung von Bebauungsplanes entgegenstehen könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Besondere artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Ersatzlebensräumen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da vergleichbare Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

Um den Verlust von potentiellen Lebensraum der Fauna zu vermindern, wird empfohlen Ersatzstrukturen mit ökologischen und landschaftsästhetischen Mehrfach-Funktionen im Rahmen der Eingriffskompensation zu schaffen, zur Anreicherung der sich entwickelnden Wohngebiete, wie auch der verbleibenden Landschaft.

Geilenkirchen, den

.....

Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Quellen und Literaturliste

- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Boye, P. / Dietz, M. / Weber, M.: Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland
Hrsg: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 1999
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2010
Internet Recherche
- LANUV (2015): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5002/4 „Geilenkirchen“
(http: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz (2015))
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
Planungsleitfaden Artenschutz, Anhang 5,
Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung;
Gelsenkirchen, April 2008
- Louis, H. W. Prof.-Dr.: Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen
Lebensräumen, Aufsatz in Natur und Recht, Springer-Verlag 2008
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin
2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.